

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Rolfland Marotta GmbH

- 1. Geltungsbereich:** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung für den Geschäftsbereich der Rolfland Marotta GmbH (nachfolgend «rlm») und regeln das Rechtsverhältnis und die Geschäftsbeziehungen zwischen rlm und ihrer Kundschaft (nachfolgend «Kunde»).
- 1.1. Von diesen AGB abweichende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen seitens des Kunden entfalten nur dann ihre Wirksamkeit, wenn sie von rlm schriftlich bestätigt wurden.
- 1.2. Diese AGBs gelten, anderweitige schriftliche Vereinbarungen vorbehalten, für alle von rlm erbrachten Angebote, Lieferungen sowie Aufträge und Leistungen, in jedwelcher graphischen Ausführung.
- 1.3. Diese AGBs gelten als vereinbart und entfalten ihre bindende Wirkung mit Entgegennahme der Offerte von rlm respektive mit der Entgegennahme bzw. Lieferung der Leistung durch den Kunden.
- 1.4. Diese AGBs geltend für die gesamte Dauer einer laufenden Geschäftsbeziehung zwischen rlm und dem Kunden, folglich auch für zukünftig neue Angebote, Lieferungen, Aufträge sowie Leistungen durch rlm an den Kunden.
- 2. Leistungen von rlm und damit für rlm und Kunden zusammenhängende Rechte & Pflichten**
- 2.1. Die Gestaltung photographischer Erzeugnisse von rlm liegt im ausschliesslichen Ermessen von rlm. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform oder einer Bestätigung per Mail.
- 2.2. Rlm ist für die Zurverfügungstellung sämtlicher für die ordentliche Auftragsausführung benötigten Gerätschaften, Materialien und Infrastruktur zuständig und verantwortlich.
- 2.3. Rlm ist berechtigt, nach eigenem Gutdünken für die Ausführung der zu erbringenden Leistungen Dritte (Hilfspersonen) nach eigener Wahl beizuziehen.
- 2.4. Der Kunde anerkennt, dass es sich bei den rlm gelieferten Erzeugnissen um urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des URG (Bundesgesetz über das Urheberrecht) handelt.
- 2.5. Digital hergestellte Erzeugnisse (sog. RAW-Dateien) verbleiben im ausschliesslichen Eigentum von rlm. Das Dateimaterial wird dem Kunden grundsätzlich im JPEG-Format ausgehändigt.
- 2.6. An überlassenem Bildmaterial hat der Kunde kein Retentionsrecht.
- 2.7. Der Kunde hat die ihm nach Auftragsausführung überlassenen Erzeugnisse mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln.
 - a. Im Falle eines Verlusts oder der Zerstörung der Erzeugnisse, stellt rlm die beantragten Werkerzeugnisse dem Kunden gegen eine aufwandabhängige Gebühr erneut zu.
- 2.8. Der Kunde hat die Erzeugnisse, welche ihm durch rlm zugestellt werden, umgehend zu prüfen.
 - a. Allfällige Mängel sind rlm unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach deren Erhalt mitzuteilen (Schriftform oder per Mail). Andernfalls gilt das Erzeugnis als vom Kunden vorbehaltlos genehmigt.
- 2.9. Eine spätere Mängelrüge durch den Kunden ist ausgeschlossen und wird seitens rlm als sog. Änderungswunsch behandelt.
- 2.10. Im prüft die Realisierbarkeit von massgeblichen Zusatz- oder Änderungswünschen seitens des Kunden innert angemessener Frist nach deren Erhalt und teilt dem Kunden das Ergebnis zusammen mit den sich ggf. ergebenden Mehrkosten und dem voraussichtlichen Zeitbedarf in Form einer Änderungs- oder Ergänzungs-offerte mit.
 - a. Der Kunde verpflichtet sich, die Änderungs- oder Ergänzungs-offerte innerhalb der darin genannten Frist, andernfalls innerhalb von 5 Werktagen nach deren Erhalt zu prüfen. Nimmt der Kunde das Angebot an, so werden die Änderungen oder Ergänzungen zusätzlicher Vertragsbestandteil. Nimmt der Kunde das Änderungs- oder Ergänzungsangebot nicht an, werden die Vertragsparteien das Projekt unverändert fortsetzen.
 - b. Die Vergütung von Änderungen oder Ergänzungen, für welche keine zusätzliche Offerte erstellt worden ist, erfolgt nach Aufwand sowie in Anwendung der aktuell gültigen Stundenansätze von rlm. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche aus Änderungs- oder Ergänzungswünschen resultierende Mehrkosten zu übernehmen.
- 2.11. Wünscht der Kunde Dritte in das Bildmaterial einzubeziehen, so obliegt die Pflicht zur Einholung der Zustimmung der zu fotografierenden Personen (Model Release) oder der am Ort berechtigten Personen (Location Release) zur geplanten Verwendung der Erzeugnisse nicht bei rlm, sondern ausschliesslich beim Kunden.
- 2.12. Rlm ist berechtigt, Kunden Dritten gegenüber als Referenz anzugeben und wählt die für rlm dazu benötigte Form (schriftlich oder elektronisch) aus.
- 2.13. Auch steht rlm das Recht zu, Erzeugnisse zum Zwecke der Eigenwerbung, Internetauftritte und für die Teilnahme an Wettbewerben sowie zu eigenen Zwecken zu nutzen.
 - a. Einer hierfür gesonderten Einverständniserklärung des Kunden bedarf es nicht.
 - b. Rlm ist berechtigt, auf für den Kunden angefertigte Erzeugnisse ihre Firma oder ihren Namen, ihre Logos, Marken und sonstige Zeichen anzubringen, ohne dem Kunden hierfür eine Entschädigung entrichten zu müssen.
- 2.14. Schliesst die Vereinbarung mit dem Kunden die Nutzung der Erzeugnisse zur Eigenwerbung von rlm explizit aus, so ist rlm berechtigt, dem Kunden eine Aufgebühr von maximal 10% des Gesamtbetrages des Auftrages in Rechnung zu stellen.
- 2.15. Rlm sowie der Kunde sind verpflichtet, entsprechend dem vereinbarten Ort und Zeit für die Auftragserfüllung zur Verfügung zu stehen.
 - a. Allfällige Terminabsagen- oder Verschiebungen sind der Gegenpartei umgehend, spätestens jedoch 2 Tage vor dem Termin bekanntzugeben.
 - b. Im Falle von Spezialanlässen ist rlm befugt, dem Kunden separate Stornierungsregeln verpflichtend bekanntzugeben.
- 2.16. Veränderungen am Erzeugnis durch analoges oder digitales Composing bzw. Montage der Herstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werks sind nur vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch rlm zulässig.
- 2.17. Ein Konkurrenzausschluss (insbes. das Verbot der Beratung von Kunden, welche Produkte oder Dienstleistungen bestehender Kunden konkurrenzieren) gilt nur, wenn ein solcher schriftlich vereinbart wurde.
- 3. Nutzungsrechte**
- 3.1. Nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars und Erhalt des Erzeugnisses, erwirbt der Kunde von rlm daran zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht zu dessen ausschliesslicher privater Nutzung.

- a. Darin inbegriffen sind die Nutzung der Erzeugnisse auf der kundeneigenen Webseite sowie das Ändern von Inhalten im Umfange der dafür erhaltenen Berichtigungen von rlm.
 - b. Vorbehältlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunden, ist diesem eine Weiterlizenzierung des Erzeugnisses an Dritte nicht gestattet.
 - c. Die Lizenz berechtigt den Kunden überdies nicht zur gewerblichen Nutzung des Erzeugnisses. Abweichungen davon bedürfen vorgängig einer schriftlichen Vereinbarung zwischen rlm und dem Kunden.
- 3.2. Im Falle einer vereinbarungswidrigen Nutzung der Lizenz, ist der Kunde verpflichtet, rlm maximal eine Nutzungslizenz in Höhe des doppelten Honorars, mindestens jedoch 150% des entsprechenden Tarifs der SAB (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bildagenturen und -archive) zu bezahlen.
- 3.3. Bei Verwendung der im Auftrag des Kunden geschaffene Erzeugnisse durch rlm selbst, ist rlm verpflichtet besorgt zu sein, dass diese Nutzung keine allfälligen Rechte Dritter verletzt.
- 3.4. Allfällige Exklusivrechte sowie Sperrfristen zu Gunsten des Kunden bedürfen einer separaten schriftlichen Vereinbarung zwischen rlm und dem Kunden.
- 3.5. Verwendet der Kunde das Erzeugnis für nicht ausschliesslich private Zwecke oder veröffentlicht er das Erzeugnis im Internet, so ist er verpflichtet, rlm als Urheber des Erzeugnisses klar und eindeutig zu benennen («Rolfland Marotta GmbH»).
- a. Verstösst der Kunde gegen diese Pflicht, so kann rlm ihn zur Zahlung einer Gebühr in Höhe von maximal der fünffachen Auftragssumme anhalten. Die Geltendmachung eines allfälligen Schadenersatzes durch rlm bleibt vorbehalten.

4. Haftung

- 4.1. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach (einschliesslich den in Ziff. 2.13 genannten Fällen), haftet er auf Ersatz der angefallenen Kosten sowie allfällig drittseitig auftragsbezogenen entstandenen Kosten.
- 4.2. Überdies ist rlm berechtigt, vom Kunden eine Entschädigung in Höhe von maximal 35% des vereinbarten Honorars in Rechnung zu stellen.
- 4.3. Im Falle einer kurzfristigen Terminverschiebung oder im Falle eines durch den Kunden zu verantwortenden Projektabbruchs innerhalb von 24 Stunden, ist rlm berechtigt, dem Kunden, nebst allfällig bereits angefallenen Kosten, den aufgelaufenen Aufwand unter Anwendung der aktuelle gültigen Stundenansätze von rlm sowie einer Stornierungsgebühr von maximal 35% des vereinbarten Honorars in Rechnung zu stellen.
- 4.4. Die Haftung von rlm ist auf vorsätzliche sowie grobfahrlässig verursachte Schäden beschränkt.
- a. Rlm übernimmt keinerlei Haftung für Dritten zugefügte Produkt-, Personen- und Körperschäden, welche aus Verletzung einer für das Vertragsverhältnis wesentlichen Hauptbestandteilen herrühren, sofern diese nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Handeln beruhen.
 - b. Rlm übernimmt auch keinerlei Haftung für allfällige allergische Reaktionen des Kunden oder Dritten, die während oder nach der Dienstleistung durch die für die gehörige Auftragserfüllung verwendeten Produkte (bspw. Make-up; Kleidung) auftreten. Kunde und allfällige Dritte haben vor Ausführung der Dienstleistung allfällige Allergien und dergleichen rlm zu melden.
- 4.5. Die Haftung von Schäden, welche von Hilfspersonen verursacht wurden, die rlm im eigenen Interesse zur Auftragsausführung beigezogen hat, wird wegbedungen (Art. 101 OR).
- 4.6. Soweit rlm notwendige oder zweckmässige Fremdleistungen im Interesse und im Einverständnis des Kunden an Dritte in Auftrag gegebene hat, ist rlm von jedwelcher über die sorgfältige Instruktion dieser dritten hinausgehenden Haftung befreit.
- 4.7. Der Kunde kann keine über den Auftragswert hinausgehenden direkten oder indirekten Schaden aus Mängeln (Schadenersatzansprüche) gegenüber rlm geltend machen. Rlm haftet nicht für Mangelfolgeschäden, mittelbaren Schaden und entgangenem Gewinn.
- 4.8. Rlm haftet überdies nicht für Schäden infolge von Leistungsausfällen sowie Lieferverzögerungen aufgrund unvorhersehbarer, von rlm, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen nicht zu vertretender Ereignisse (höhere Gewalt).
- a. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Sabotageangriffe durch Dritte, Hackerangriffe, Stromausfälle, behördliche Anordnungen, rechtmässige unternehmensinterne Arbeitsmassnahmen sowie der Ausfall oder eine Leistungsbeschränkung von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber.
- 4.9. Im Falle von Ansprüchen gegen rlm im Zusammenhang mit der Verletzung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den Kunden, insbesondere bei Ansprüchen von Aufsichtsbehörden oder betroffenen Personen, ist der Kunde im Streitfall verpflichtet, rlm vollumfänglich freizustellen, schadlos zu halten, Schadenersatzforderungen und Prozesskosten vollständig zu tragen sowie bestmöglich im gewünschten Umfang bei der Abwehr solcher Ansprüche zu unterstützen.
- 4.10. Rlm übernimmt für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit des Inhalts der von rlm geschaffenen Erzeugnisse keine Haftung.
- a. Ebenso wenig haftet rlm für die Korrektheit von Text, Bild und sonstigen Inhalten, wenn Arbeiten vom Kunden genehmigt wurden oder eine Vorlage dem Kunden zumindest zur Kontrolle angeboten wurde.
- 4.11. Der Kunde willigt ein, das Erzeugnis nicht sinnentstellend zu verwenden. Überdies trägt er die Verantwortung für die korrekte Betextung des Erzeugnisses.

5. Honorar

- 5.1. Rlm kann die vereinbarten Konditionen eines Auftrages dem Kunden in einer Auftragsbestätigung festhalten und diese ihm vor Auftragsausführung zustellen oder persönlich übergeben.
- 5.2. Das vereinbarte Honorar ist rlm innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungstellung ohne Abzug zu bezahlen.
- 5.3. Das Erzeugnis wird dem Kunden erst nach vollständigem Erhalt der Zahlung ausgeliefert.
- 5.4. Ausdrücklich nicht im Honorar enthalten sind die notwendigen Kosten und Auslagen, wie bspw. Honorare für Hilfspersonen und Dritte, Modelle sowie spezifisch zur gehörigen Auftragserfüllung benötigte Ausrüstung, welche durch rlm gemietet werden muss, allfällige Mietkosten für ein Studio, Aufnahmeloactions, Requisiten, Reisekosten und Spesen. All diese dem Kunden in der Abschlussrechnung ausgewiesenen Kosten sind vollumfänglich vom Kunden zu begleichen.
- 5.5. Das Honorar sowie allfällige Kosten und Auslagen sind vom Kunden rlm in voller Höhe auch dann zu bezahlen, wenn das in Auftrag gegebene Erzeugnis vom Kunden nicht verwendet wird.

- 5.6. Für den Fall, dass der Kunde mit dem Resultat des Erzeugnisses infolge Nichtgefallens nicht zufrieden ist, besteht kein Anspruch auf Minderung des vereinbarten Honorars. Offensichtliche Qualitätsmängel bleiben in begründeten Fällen vorbehalten und führen zu einer angepassten Honorarsenkung.
- 6. Archivierung:** Rlm ist ohne ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden nicht zur Archivierung von Arbeitserzeugnissen und Arbeitsunterlagen verpflichtet. Allfällige Archivierungen wesentlicher Erzeugnisse und Unterlagen erfolgen auf Risiko des Kunden. Die maximale Archivierungszeit beträgt fünf Jahre.
- 7. Salvatorische Klausel:** Sollte eine Bestimmung dieser AGB und/oder des Individualvertrages mit dem Kunden unwirksam sein oder sich durch Auslegung eine Lücke ergeben, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, wenn die Parteien bei objektiver Beurteilung den Vertrag auch ohne die unwirksame Bestimmung geschlossen hätten. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, welche, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wäre dieser Punkt bei der Abfassung derart bedacht gewesen.
- 8. Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 8.1. Ausschliesslicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von rlm; dies findet auch Anwendung bei Lieferungen ins Ausland.
- 8.2. Gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.
- 8.3. Auf das Vertragsverhältnis zwischen rlm und dem Kunden ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht anwendbar.

01. August 2023 / Rolfland Marotta GmbH, Werkstrasse 10, 9444 Diepoldsau